



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Hinweise zum Mutterschutz im Gesundheitsdienst

Inhalt

Einführung	3
1. Infektionsgefährdung	4
2. Gefährdung durch Gefahrstoffe	6
3. Gefährdung durch ionisierende Strahlung und elektromagnetische Felder	9
4. Gefährdung durch schweres Heben und Tragen	10
5. Gefährdung durch besondere Körperhaltung	10
6. Sonstige Gefährdungen	11
7. Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)	11
Impressum	14

Einführung

Die vorliegenden Hinweise zu den Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz führen **beispielhaft** Gefährdungen von werdenden oder stillenden Müttern auf, wie sie typischerweise in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen, Arztpraxen, Laboratorien und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen vorkommen. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Darstellung, die alle Aspekte berücksichtigt. Hinsichtlich der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz wird auch auf das Faltblatt „Mutter werden – sicher arbeiten.“ hingewiesen, das im Internet unter www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/sozial/frauen.htm heruntergeladen oder bestellt werden kann. Die genannte Internetseite enthält zudem weitergehende Informationen zum Mutterschutz.

Der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung nach der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz kommt eine besondere Bedeutung zu. In allen Fällen, in denen vom Risiko einer Gefährdung für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind im Frühstadium der Schwangerschaft ausgegangen werden kann, ist eine Gefährdungsbeurteilung bereits mit Beginn der Beschäftigung gebärfähiger Frauen erforderlich, z. B. wenn diese berufsbedingt mit fruchtschädigenden Gefahrstoffen umgehen. In jedem Einzelfall ist anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungen zu prüfen, welche Tätigkeiten die werdende oder stillende Mutter in welchem Umfang weiterhin durchführen darf. Der Betriebsarzt ist bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.

Eine Weiterbeschäftigung der werdenden oder stillenden Mutter ist nur dann möglich, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin gewährleistet sind und negative Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder Stillzeit verhindert werden. Dies kann eine Anpassung der Arbeitsbedingungen oder der Arbeitszeiten notwendig machen.

Bewährt hat sich, eine sog. "Positivliste" für solche Tätigkeiten zu erstellen, welche die werdende oder stillende Mutter weiterhin ausüben kann. Ggf. ist festzulegen welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Sind geeignete Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist ein Arbeitsplatzwechsel der betroffenen Beschäftigten vorzunehmen. Ist auch ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, darf die werdende oder stillende Mutter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist (teilweise oder völlige Freistellung von der beruflichen Tätigkeit).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Gewerbeaufsichtsamt bei der zuständigen Regierung unverzüglich über die Beschäftigung einer werdenden Mutter zu informieren. Hierfür stellen die Gewerbeaufsichtsämter auf ihren Internetseiten einen Vordruck zur Verfügung.

Sofern in den nachfolgenden Kapiteln Grenzwerte aufgeführt werden, gilt grundsätzlich immer auch das Minimierungsgebot.

1. Infektionsgefährdung

Eine Infektionsgefährdung besteht vor allem beim Kontakt mit infektiösen Patienten und bei Tätigkeiten mit Materialien, die Viren, Bakterien oder andere pathogene Mikroorganismen enthalten oder damit kontaminiert sein können. Eine Infektion kann auf verschiedenen Wegen erfolgen: Aerogen, als Tröpfcheninfektion (durch Niesen oder Husten) oder auch über sekret- und keimbeladene Sprühnebel in der Raumluft, die beispielsweise bei der Zahnbehandlung oder der Bearbeitung von kontaminierten Abdruckmaterialien entstehen, als Schmierinfektion (Kot, Urin, Eiter, Händeschütteln) oder parenteral, z. B. durch eine Nadelstichverletzung mit infizierter Kanüle.

Beschäftigungsverbote:

Werdende oder stillende Mütter dürfen trotz des Tragens von persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe)

- keine Tätigkeiten durchführen, die den Umgang mit kontaminierten spitzen, scharfen oder rotierenden Instrumenten oder Gegenständen erfordern (z. B. Blutabnahme, Spritzen geben, Tätigkeiten am Behandlungsstuhl in Zahnarztpraxen oder am Operationstisch, Reinigungs-, Desinfektions- oder Entsorgungsarbeiten),
- keine Tätigkeiten durchführen und auch nicht bei Tätigkeiten anwesend sein, bei denen potentiell infektiöse Aerosole frei werden können (z. B. in Behandlungsräumen von Zahnarztpraxen, bei der Reinigung kontaminierter Instrumente und Geräte),
- keine Rasur von Patienten mit Rasierklingen vornehmen,
- keine Tätigkeiten mit Nothilfecharakter, in der Notfallambulanz und im Schockraum durchführen (z. B. Einsatz in Rettungs- und Notarztwagen sowie in Rettungshubschraubern),
- keine Tätigkeiten an Patienten durchführen, von denen eine besondere Infektionsgefahr ausgehen kann (begründeter Verdacht ausreichend), sofern kein ausreichender Immunschutz gegenüber den in Frage kommenden Infektionserregern besteht,

Hinweise:

Hinsichtlich der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen wegen der Gefährdung durch die dabei typischerweise auftretenden Infektionserreger wird auf die „Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte und Beschäftigte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern“ hingewiesen. Die Empfehlungen können unter www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/sozial/frauen.htm heruntergeladen werden.

- keine Reinigungsarbeiten in Bereichen durchführen, in denen mit potenziell kontaminierten verletzungsträchtigen Instrumenten und Gegenständen umgegangen wird (z. B. Infektionsstation, mikrobiologisches Labor),
- keinen Umgang mit potenziell infektiösem Abfall aus medizinischen Bereichen haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei der Verwendung **sicherer Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel** („Sicherheitsgeräte“ nach TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“), bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- oder Schnittverletzungen besteht, eine Weiterbeschäftigung mit entsprechenden Tätigkeiten möglich sein, wenn

- eine individuelle und dokumentierte Gefährdungsbeurteilung über die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mutter vorliegt,
- die werdende oder stillende Mutter im Umgang mit den Sicherheitsgeräten gegen Unterschrift nochmals unterwiesen wurde und geübt ist,
- der gesamte Arbeitsbereich für die Tätigkeiten der werdenden oder stillenden Mutter auf Sicherheitsgeräte umgestellt ist,
- die Sicherheitsgeräte den Anforderungen der TRBA 250 entsprechen,
- für jede Tätigkeitsart mit einem Sicherheitsgerät jeweils nur eine Systemart eingesetzt wird,
- die am Patienten benutzten spitzen oder scharfen Gegenstände und Geräte ausnahmslos in geeigneten durchstichsicheren Behältern entsorgt werden,
- sichergestellt ist, dass die werdende oder stillende Mutter nicht an bekannt oder vermutlich infektiösen Patienten, sowie generell nicht in Notfallsituationen tätig wird.

Eine Beschäftigung ist z. B. möglich beim

- Umgang mit Instrumenten ohne unmittelbaren Kontakt zum Patienten, wenn sie zuvor entsprechend den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten¹ abschließend aufbereitet wurden,

¹ Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

- Verbandswechsel und Versorgung von – auch infizierten – Wunden, wenn Schutzkleidung und Schutzhandschuhe getragen werden,
- Verwaltungsarbeit einschließlich Materialverwaltung.

2. Gefährdung durch Gefahrstoffe

Typische Gefahrstoffe sind Desinfektionsmittel (z. B. Formaldehyd), Inhalationsnarkotika (z. B. Halothan), Arzneimittel (z. B. Zytostatika) und Begasungsmittel zur Sterilisation oder Desinfektion (z. B. Ethylenoxid, Formaldehyd).

Eine Gefährdung besteht insbesondere durch Hautresorption oder Inhalation von Gefahrstoffen. Dies gilt auch bei stillenden Müttern, da Gefahrstoffe in die Muttermilch übertreten können.

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die werdenden oder stillenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang Gefahrstoffen ausgesetzt sind. Kann dies ausgeschlossen werden, kommen die gefahrstoffrechtlichen Beschäftigungsverbote nicht zur Anwendung. Ein Ausgesetzt sein gegenüber Gefahrstoffen liegt vor, wenn die Belastung beim Einatmen die Hintergrundbelastung der Allgemeinbevölkerung übersteigt oder ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Gefahrstoffen besteht.

Beschäftigungsverbote:

Werdende oder stillende Mütter

- dürfen nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird oder ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen ist²,
- dürfen nicht beschäftigt werden, wenn sie dabei gegenüber den Narkosemitteln Isofluran, Desfluran, Sevofluran, Xenon und Halothan exponiert sind (z. B. in Operationssälen oder Aufwächrräumen, bei ambulanten Behandlungen)³,

² Dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe der Kategorie 3 nach RL 67/548/EWG bzw. 2 nach CLP-Verordnung, sofern dafür ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben worden ist (z. B. für Chlormethan). Falls die Gefahrstoffe bereits nach CLP-Verordnung gekennzeichnet sind, ist die Einstufung nach RL 67/548/EWG aus dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Bei Gefahrstoffen, die in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ ausgewiesen oder von der MAK-Kommission der Gruppe B zugeordnet sind, kann eine Weiterbeschäftigung auch dann nicht erfolgen, wenn die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nachgewiesen ist („Z“ bzw. Gruppe B bedeutet, ein Risiko der Fruchtschädigung ist auch bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht auszuschließen – siehe TRGS 900 bzw. MAK-BAT-Werte-Liste).

³ Für Isofluran, Desfluran, Sevofluran und Xenon wurden bisher keine Arbeitsplatzgrenzwerte bekannt gegeben. Hinsichtlich krebserzeugender, fruchtschädigender oder erbgutverändernder Eigenschaften liegt keine gesetzliche Einstufung vor. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter mit Exposition gegenüber diesen Narkosemitteln ist daher auf Grund des vorrangigen Interesses des Gesundheitsschutzes von Mutter und Kind nicht möglich. Dies gilt auch für andere Gefahrstoffe, für die keine gesetzliche Einstufung vorliegt. Halothan ist in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ ausgewiesen und von der MAK-Kommission der Gruppe B zugeordnet worden, d. h. eine Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht ausgeschlossen werden.

- dürfen nicht mit dem Begasungs- bzw. Desinfektionsmitteln Ethylenoxid umgehen⁴.

Werdende Mütter

- dürfen nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden⁵, wie z. B. Zytostatika, Virustatika (dies gilt auch für das Reinigungs- und Wartungspersonal entsprechender Arzneimittel-Zubereitungsarbeitsplätze sowie für das Pflegepersonal, das mit Ausscheidungen von Patienten in Kontakt kommen kann, die mit den Arzneimitteln behandelt werden) oder Formaldehyd⁶.

Stillende Mütter

- dürfen nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird⁷ oder ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die o. g. Beschäftigungsverbote:

Gefahrstoff	Beschäftigungsverbot	
	werdende Mütter	stillende Mütter
sehr giftig, giftig, gesundheits-schädlich oder in sonstiger Weise chronisch schädigend	<ul style="list-style-type: none"> - ein Arbeitsplatzgrenzwert ist nicht bekannt gegeben worden - der Arbeitsplatzgrenzwert ist überschritten - der Gefahrstoff ist in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ ausgewiesen oder von der MAK-Kommission der Gruppe B zugeordnet - ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Stoffen ist nicht ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> - ein Arbeitsplatzgrenzwert ist nicht bekannt gegeben worden - der Arbeitsplatzgrenzwert ist überschritten - der Gefahrstoff ist in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ ausgewiesen oder von der MAK-Kommission der Gruppe B zugeordnet - ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Gefahrstoffen ist nicht ausgeschlossen

⁴ Ethylenoxid kann Krebs erzeugen (Kategorie 2 nach RL 67/548/EWG bzw. 1 B nach CLP-Verordnung) und genetische Schäden verursachen (Kategorie 2 nach RL 67/548/EWG bzw. 1 B nach CLP-Verordnung). Es ist kein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben worden.

⁵ Dieses Beschäftigungsverbot gilt für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe der Kategorien 1 und 2 nach RL 67/548/EWG oder TRGS 905 bzw. 1 A und 1 B nach CLP-Verordnung sowie für fruchtschädigende Gefahrstoffe der Kategorie 3 nach RL 67/548/EWG bzw. 2 nach CLP-Verordnung oder der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation.

⁶ Formaldehyd ist von der EU als krebserzeugend (Kategorie 2 nach RL 67/548/EWG bzw. 1 B nach CLP-Verordnung) sowie als erbgutverändernd (Kategorie 3 nach RL 67/548/EWG bzw. 2 nach CLP-Verordnung) eingestuft worden. In der TRGS 900 ist für Formaldehyd ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) veröffentlicht und mit den Bemerkungen „X“ (krebserzeugend Kategorie 1A/1B) und „Y“ (ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht befürchtet zu werden) ausgewiesen worden.

⁷ Für krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe der Kategorien 1 und 2 nach RL 67/548/EWG bzw. 1 A und 1 B nach CLP-Verordnung sind teilweise Arbeitsplatzgrenzwerte bekannt gegeben worden (z. B. für Formaldehyd, Warfarin). Wenn diese Gefahrstoffe in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ ausgewiesen oder von der MAK-Kommission der Gruppe B zugeordnet sind, kann eine Weiterbeschäftigung auch dann nicht erfolgen, wenn die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nachgewiesen ist („Z“ bzw. Gruppe B bedeutet, ein Risiko der Fruchtschädigung ist auch bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht auszuschließen – siehe TRGS 900 bzw. MAK-BAT-Werte-Liste). Unter das Beschäftigungsverbot fällt auch der Umgang mit fruchtschädigenden Gefahrstoffen der Kategorie 3 nach RL 67/548/EWG bzw. 2 nach CLP-Verordnung oder der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation.

Gefahrstoff	Beschäftigungsverbot	
	werdende Mütter	stillende Mütter
krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd der Kategorien 1 und 2 nach RL 67/548/EWG oder TRGS 905 bzw. 1 A und 1 B nach CLP-Verordnung fruchtschädigend der Kategorien 3 nach RL 67/548/EWG bzw. 2 nach CLP-Verordnung	- generell	- ein Arbeitsplatzgrenzwert ist nicht bekannt gegeben worden - der Arbeitsplatzgrenzwert ist überschritten - der Gefahrstoff ist in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ ausgewiesen oder von der MAK-Kommission der Gruppe B zugeordnet - Einstufung mit Zusatzkategorie für Wirkung auf oder über Laktation - ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Stoffen ist nicht ausgeschlossen
Einzelstoffe, die oben genannt sind: Isofluran, Desfluran, Sevofluran, Xenon, Halothan und Ethylenoxid Formaldehyd	- generell - generell	- generell - der in der TRGS 900 veröffentlichte Arbeitsplatzgrenzwert ist überschritten - ein Hautkontakt gegenüber hautresorptiven Stoffen ist nicht ausgeschlossen

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter ist möglich für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber den Inhalationsnarkotika Lachgas (Distickstoffoxid) und Enfluran, wenn nachgewiesen ist, dass der jeweilige Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird. Die Beschäftigung stillender Mütter ist möglich für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber dem Begasungs- und Desinfektionsmittel Formaldehyd, wenn nachgewiesen ist, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.

Gefahrstoff	Arbeitsplatzgrenzwert bzw. MAK-Wert
Formaldehyd	0,37 mg/m ³ bzw. 0,3 ml/m ³
Lachgas (Distickstoffoxid) ⁸	180 mg/m ³ bzw. 100 ml/m ³
Enfluran ⁹	150 mg/m ³ bzw. 20 ml/m ³

⁸ Für Lachgas (Distickstoffoxid) ist der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß Gefahrstoffverordnung in der TRGS 900 auf 180 mg/m³ bzw. 100 ml/m³ festgelegt, mit der Bemerkung „Y“ ausgewiesen und von der MAK-Kommission der Gruppe C zugeordnet worden, d. h. ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht befürchtet zu werden.

⁹ Für Enfluran ist der Arbeitsplatzgrenzwert gemäß Gefahrstoffverordnung in der TRGS 900 auf 150 mg/m³ bzw. 20 ml/m³ festgelegt, mit der Bemerkung „Y“ ausgewiesen und von der MAK-Kommission der Gruppe C zugeordnet worden, d. h. bei diesem Narkosegas braucht ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes nicht befürchtet zu werden.

3. Gefährdung durch ionisierende Strahlung und elektromagnetische Felder

Eine Gefährdung besteht beim Betreiben von Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen (z. B. Röntgeneinrichtungen, Linearbeschleuniger), beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Aufenthalt in starken elektromagnetischen Feldern. Durch ionisierende Strahlung verursachte Zellschäden beim ungeborenen Kind können zu Fehlbildungen, Entwicklungsstörungen und zu einem erhöhten Risiko, an Krebs oder Leukämie zu erkranken, führen.

Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere beruflich bedingte Strahlenexposition ausgeschlossen ist (z. B. durch offene radioaktive Stoffe) und sie am Arbeitsplatz nicht höher gegenüber elektromagnetischen Feldern exponiert ist, als die Allgemeinbevölkerung¹⁰.

Beschäftigungsverbote:

- Werdende Mütter dürfen nicht im Überwachungs- und Kontrollbereich beschäftigt werden, wenn der für das ungeborene Kind festgelegte Dosisgrenzwert von 1 mSv vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende überschritten wird.
- Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Patienten (bzw. deren Ausscheidungen) in Berührung kommen, denen Radioisotope appliziert wurden (bis die Aktivität des Isotops ausreichenden abgeklungen ist).
- Werdende Mütter dürfen nicht im *Sperrbereich* des Kontrollbereichs beschäftigt werden.
- Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht im Magnet- bzw. Untersuchungsraum von Kernspintomografieanlagen beschäftigt werden.¹¹

Die Beschäftigung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Werdende Mütter dürfen den *Kontrollbereich* betreten, wenn die Anwesenheit der schwangeren Beschäftigten zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge oder der Aufenthalt zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist. Zudem muss der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte das Betreten des Kontrollbereichs durch die schwangere Beschäftigte vorher gestatten und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Dosimetern, die eine Auswertung vor Ort zulassen bzw. bei denen die Dosis jederzeit direkt ablesbar ist) sicherstellen, dass für das ungeborene Kind der Dosisgrenzwert aus äußerer und innerer Strahlenexposition vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende

¹⁰ Aufgrund der Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 16. Oktober 2003 (veröffentlicht am 12. November 2003, BAnz Nr. 211 S. 24045) und weil Grenzwerte zum Schutz werdender und stillender Mütter am Arbeitsplatz vor elektromagnetischen Feldern bisher nicht festgelegt wurden, ist darauf zu achten, dass werdende oder stillende Mütter am Arbeitsplatz nicht höher exponiert sind als die Allgemeinbevölkerung. Es ist daher auf die sichere Einhaltung der für die Allgemeinheit geltenden Grenzwerte der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ (26. BImSchV) zu achten.

¹¹ Grundlage für das Beschäftigungsverbot ist der entstehende Lärm während der Untersuchung und die unzureichende Datenerhebung zu Schädigungen durch die Einwirkung elektromagnetischer Felder.

1 mSv nicht überschritten und dies dokumentiert wird (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, c, und d StrlSchV bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d RöV, § 55 Abs.4 Satz 2 StrlSchV bzw. § 31a Abs. 4 Satz 2 RöV).

Die berufliche Strahlenexposition der werdenden Mutter ist arbeitswöchentlich zu ermitteln und ihr mitzuteilen (§ 41 Abs. 5 StrlSchV bzw. § 35 Abs. 6 RöV).

Hinweise:

Für gebärfähige Frauen beträgt der Grenzwert für die über einen Monat kumulierte Dosis an der Gebärmutter 2 mSv (§ 55 Abs.4 Satz 1 StrlSchV bzw. § 31a Abs. 4 Satz 1 RöV).

Gebärfähige Frauen sind darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist.

Stillende Mütter sind darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Kontamination vom Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporiert werden können.

Beschäftigung ohne Einschränkung z. B. möglich:

- Außerhalb von Strahlenschutzbereichen stellt die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter im Hinblick auf ionisierende Strahlung kein Problem dar.
- Tätigkeiten im Bereich des Schaltplatzes außerhalb des Magnet- bzw. Untersuchungsraumes (Kernspintomograph) sind unproblematisch.

4. Gefährdung durch schweres Heben und Tragen

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Tätigkeiten beschäftigt werden. Eine Gefährdung besteht z. B. bei der Pflege von bettlägerigen oder körperlich behinderten Patienten (z. B. Mobilisation, aus dem Bett heben, zur Toilette führen) oder beim regelmäßigen Bewegen (Heben, Tragen, Umsetzen) schwerer Gegenstände von mehr als 5 kg Gewicht bzw. von gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht.

5. Gefährdung durch besondere Körperhaltung

Eine Gefährdung kann durch langes Arbeiten im Stehen oder Arbeiten in Zwangshaltung auftreten.

Beschäftigungsverbote:

Werdende Mütter

- dürfen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet.

Werdende oder stillende Mütter

- dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.

6. Sonstige Gefährdungen

Sonstige Gefährdungen können z. B. durch Lärm, psychische Belastungen (u. a. durch Zeitdruck oder Personalknappheit, bei Notfällen), Alleinarbeit oder durch den Umgang mit potenziell selbst- und fremdgefährdenden Menschen auftreten.

Beschäftigungsverbote für werdende oder stillende Mütter:

- Tätigkeiten an Hyperthermiearbeitsplätzen sowie an Hochfrequenzwärmetherapiegeräten während des Betriebs.
- Kein Umgang mit potentiell selbst- und fremdgefährdenden Menschen.

Die Beschäftigung ist z. B. möglich:

- Tätigkeiten mit schnurlosen Rufeinrichtungen.

Hinweis:

Alleinarbeit einer werdenden Mutter ist grundsätzlich zu vermeiden. Eine werdende Mutter muss ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen können, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Außerdem sind mit Alleinarbeit einer werdenden Mutter höhere Risiken für deren Sicherheit und Gesundheit verbunden, z. B. bei einem Sturz oder dringend benötigter ärztlicher Hilfe. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die höheren Risiken der Alleinarbeit einer werdenden Mutter zu berücksichtigen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese auszuschließen.

7. Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Besteht bei einem Beschäftigungsverbot keine Möglichkeit zur Umsetzung innerhalb des Betriebes, muss der Arbeitgeber die Schwangere oder Stillende ohne finanzielle Einbußen ganz oder teilweise freistellen und ihr den Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, bezahlen (sogenannter Mutterschutzlohn). Für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag hat die Arbeitnehmerin gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Die beiden Aufwendungen werden dem Arbeitgeber auf Antrag in voller Höhe erstattet (§ 1 Abs. 2 AAG). Zuständig für die Erstattung dieser Aufwendungen ist

- die Krankenkasse, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist,

- bei geringfügig Beschäftigten (Minijobbern) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Bundesknappschaftsversicherung),
- bei privat versicherten Arbeitnehmerinnen die Kasse, an die die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden (§ 2 Abs. 1 AAG).

Weitere Auskünfte zum Mutterschutz erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Heißstraße 130, 80797 München, Tel.: 089 2176-1,
Fax: 089 2176-3102, www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Tel.: 0871 808-01,
Fax: 0871 808-1799, www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5680-0,
Fax: 0941 5680-799, www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 09561 7419-0,
Fax: 09561 7419-100, www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911 928-0,
Fax: 0911 928-2999, www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Tel.: 0931 380-00,
Fax: 0931 380-1803, www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg, Tel.: 0821 327-01,
Fax: 0821 327-2700, www.regierung.schwaben.bayern.de

www.zukunftsministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Bürgerbüro: Tel. 089 1261-1660, Fax 089 1261-1470
Mo. bis Fr. von 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de